

Stadt Tecklenburg	zuständiger FB:60 – Planen, Bauen und Umwelt	Datum: 05.03.2018
	Aktenzeichen:	

Sitzungsvorlage Nr. 038 / 2018

- | | | |
|--|---------------|--------------|
| <input type="checkbox"/> für den Haupt- und Finanzausschuss | am | TOP |
| <input type="checkbox"/> für den Bau-, Planungs- und Stadtentwicklungsausschuss | am | TOP |
| <input checked="" type="checkbox"/> für den Ausschuss für Umwelt, Kultur und Touristik | am 13.03.2018 | TOP 7 |
| <input type="checkbox"/> für den Werkausschuss des Abwasserwerkes | am | TOP |
| <input type="checkbox"/> für den Ausschuss für Familie, Schule und Sport | am | TOP |
| <input type="checkbox"/> für den Rat | am | TOP |

öffentliche Sitzung

Betreff:

Informationen und Anfragen

Finanzielle Auswirkungen:

keine haushaltsmäßige Berührung

Auswirkung s. Sachverhalt

Zuständiger Haushaltsplan:

Ergebnisplan

Finanzplan A (Ifd. Verwaltungstätigkeit)

Finanzplan B (Investitionstätigkeit)

Folgekosten (Auswirkungen siehe Sachverhalt)

Beschlussvorschlag:

Der UKT nimmt Kenntnis.



Bürgermeister/in



FB-Leiter/in



Zust. Bearbeiter/in

Sachdarstellung, Begründung:

Sachstand Linden Brochterbeck

Der Verband der kath. Kirchengemeinde teilt in seiner Stellungnahme an die Stadt Tecklenburg mit, dass die beiden in Rede stehenden Bäume sich im Haupteingangsbereich zum Familienzentrum, dem Zugang zum Altenpflegeheim „Josefshaus“ und Zugang zum Pfarrzentrum Peter und Paul mit Pfarrwohnung und Pfarrbüro befanden.

Diese Fläche sei ein äußerst sensibler Bereich, da täglich Eltern mit ihren Kindern die Fläche unter den Bäumen passieren müssen. Zudem halten sich dort tagsüber vermehrt Senioren des Altenheimes auf. Da diese überwiegend auf Gehhilfen und Rollatoren angewiesen sind und zum Teil aufgrund von Krankheiten (z.B. Demenz) kein Gefühl für eine Gefahrenlage haben, muss dieser Bereich von „Stolperfallen“ freigehalten werden.

Laut Aussage des Sicherheitsbeauftragten des Kirchenvorstandes, der allein für die Verkehrssicherungspflicht der kirchlichen Flächen zuständig ist, befanden sich nach Stürmen wiederholt Ast- und Laubabrisse am Boden im Umkreis der Bäume. Ebenso wurden von ihm nach den stärkeren Stürmen zum Ende des Jahres 2017 in den Hauptvergabelungen Faulstellen mit frischen Astanbrüchen entdeckt.

Aufgrund der vor Weihnachten 2017 angekündigten Stürme und Orkanböen hat der Sicherheitsbeauftragte zur akuten Gefahrenabwehr und zukünftigen Vermeidung von Gefahrensituationen die Bäume fällen lassen.

Dies geschah in den Weihnachtsferien des Familienzentrums, da eine akute Gefahr im Verzug war.

Eine Gefahrenminimierung z.B. durch Absperrung des Bereiches war laut Aussage der Kirchengemeinde nicht möglich, da der Haupteingang zum Familienzentrum, der Fahrstuhl im Altenpflegeheim sowie die Pfarrwohnung nicht mehr erreichbar gewesen wären.

Ferner ist der Kirchengemeinde bewusst, dass eine Genehmigung zur Ausnahme bzw. Befreiung von der Baumschutzsatzung zu keinem Zeitpunkt vorlag bzw. beantragt wurde. Diesen Antrag möchte der Kirchenvorstand nun nachholen und beantragte eine Ausnahme bzw. Befreiung gem. § 6 Absatz 1 Buchstabe c, d, und e sowie § 6 Absatz 2 Buchstabe b der Baumschutzsatzung der Stadt Tecklenburg.

Die Satzung zum Schutze des Baumbestandes (Baumschutzsatzung) in der Stadt Tecklenburg vom 08.02.1996 regelt den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und im Geltungsbereich der Bebauungspläne. Sie ist jederzeit auf der Homepage der Stadt Tecklenburg einsehbar.

Gemäß der Satzung ist es in dessen Geltungsbereich verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern.

Geschützt sind u.a. Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 100 cm und mehr, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden.

Ausnahmen und Befreiungen können unter gewissen Umständen auf Antrag zugelassen werden, wobei z.T. Ersatzanpflanzungen oder Ausgleichszahlungen zu leisten sind.

Eine Ersatzanpflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes. Beträgt der Umfang, gemessen in 100 cm Höhe über dem Erdboden bis zu 150 cm, so ist als Ersatz ein Baum derselben oder zumindest gleichwertigen Art mit einem Mindestum-

fang von 18 cm in 100 cm Höhe über dem Erdboden zu pflanzen. Beträgt der Umfang mehr 150 cm, ist für jeden weiteren angefangenen Meter Baumumfang ein zusätzlicher Baum der vorbezeichneten Art zu pflanzen. Wachsen die zu pflanzenden Bäume nicht an, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.

Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Wert des Baumes, mit dem ansonsten die Ersatzpflanzung erfolgen müsste zuzüglich Pflanzkostenpauschale von 30 % des Nettoerwerbspreises.

Da die Verwaltung mit der Baumfällung kein Eigeninteresse einer Einzelperson oder einen Vorteil einer Einzelperson erkennen kann, wird den Ausführungen des Verbandes der katholischen Kirchengemeinden der Dekanate Ibbenbüren und Mettingen zwar im Wesentlichen gefolgt, dennoch handelt es sich aufgrund der Verletzung der Anzeigepflicht um eine Ordnungswidrigkeit, die mit einem entsprechendem Bußgeld nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) geahndet wird.

Als Ersatzmaßnahme wird aufgrund der fehlenden vorherigen Begutachtung und somit der Bestimmung der Ausgleichsmaßnahme eine Ersatzpflicht von 6 Bäumen nach Wahl der Stadt Tecklenburg mit einem Mindestumfang von 18 cm in 100 cm Höhe über dem Erdboden incl. der erforderlichen Anwachs- und Entwicklungspflege festgelegt. Die Anpflanzung darf nur auf langfristig gesicherte Standorte, die mit der Stadt Tecklenburg abzustimmen sind ausgeführt werden.